

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abg. Klein (GRÜNE), eingegangen am 21. Juli 2000

Nachbaugebühren in der Kritik - Was sagt die Landesregierung?

Im Rahmen europäischer und nationaler Sortenschutzbestimmungen wurde den Landwirten die Verpflichtung auferlegt, für geschützte Getreide- und Kartoffelsorten Nachbaugebühren zu entrichten, d. h. für die Verwendung der Ernte als Saatgut im nächsten Jahr Gebühren an die Züchter zu zahlen. Damit wurde die jahrtausende alte Praxis des kostenfreien Nachbaus in der Landwirtschaft beseitigt. Den niedersächsischen Betrieben droht damit eine zusätzliche Belastung zwischen einigen hundert und mehreren tausend DM. Der Deutsche Bauernverband (DBV) hat diese Veränderung zunächst weitgehend akzeptiert und sich darauf beschränkt, in einem Kooperationsabkommen mit dem Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP) Rabatte für die Bauern zu vereinbaren. 1998 wurden erstmals Erhebungsverfahren zur Nachbauregelung durchgeführt und ein großer Teil der Landwirte durch die Saatgut Treuhand (ein privater Zusammenschluss der Pflanzenzüchter) zur Auskunft aufgefordert.

Gegen diese allgemeine Auskunftspflicht wandte sich eine Reihe von Landwirten, die sich in einer „Interessengemeinschaft gegen die Nachbaugesetze und Nachbaugebühren“ zusammengeschlossen und rechtliche Beratung organisiert haben. Nach einer Reihe erstinstanzlicher Verfahren, in denen u. a. festgestellt wurde, dass die Saatgut Treuhand unzulässigerweise Gebühren für nicht mehr geschützte Sorten eingefordert hat, hat jetzt als Berufungsinstanz das OLG Braunschweig die pauschale Auskunftspflicht für nationale Sorten verneint. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zugelassen, d. h. der Bundesgerichtshof wird sich mit der Angelegenheit befassen müssen. Auch die allgemeine Auskunftspflicht für europäisch geschützte Sorten wird in Zweifel gezogen. Das OLG Frankfurt/Main erwägt, diese Frage zur Vorabentscheidung dem Europäischen Gerichtshof zuzuleiten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Abschaffung des Landwirteprivilegs, Saatgut kostenfrei nachzubauen?
2. Wie beurteilt sie vor dem Hintergrund der derzeitigen Ergebnisse der rechtlichen Auseinandersetzung das zwischen Bauernverband und Pflanzenzüchtern ausgehandelte Kooperationsabkommen?
3. Unterstützt sie die Forderung nach Änderung der Sortenschutzbestimmungen, um die strittige und rechtssystematisch bedenkliche Auskunftspflicht der Landwirte gegenüber den privatwirtschaftlichen Züchtern zu beseitigen, und ist sie bereit, entsprechende Initiativen über die Länderebene zu ergreifen?
4. Unterstützt sie die Forderung nach Aussetzung aller Gerichtsverfahren und Auskunftersuchen, bis der Bundesgerichtshof und der Europäische Gerichtshof über den Auskunftsanspruch entschieden haben?

5. Wie beurteilt sie die Gefahr, dass durch die Auskunftspflicht die Anbaugewohnheiten der Landwirte für ein privatwirtschaftliches Unternehmen transparent und wirtschaftlich nutzbar werden?
6. Wie beurteilt sie den Vorwurf betroffener Landwirte, dass sie mit den Nachbaugebühren unfreiwillig eine von ihnen nicht gewünschte Entwicklung von gentechnisch veränderten Sorten mitfinanzieren?
7. Wie werden die europäischen Nachbaugesetze in den anderen EU-Staaten umgesetzt, und welche Unterschiede zu Niedersachsen gibt es?

(An die Staatskanzlei übersandt am 1. August 2000 – II/72 – 649)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– 204.2-01425/3(222) –

Hannover, den 25. September 2000

Mit der Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 17. Juli 1997, BGBl. 1997, Teil 1, S. 1854 ff., wurden durch die Einfügung des §10 a die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung der sog. Nachbauggebühr (§ 10 a Abs. 3) und der Auskunftspflicht durch die Landwirte oder der von ihnen beauftragten Saatgutaufbereiter über den Umfang des Nachbaues geschaffen (§ 10 a Abs. 6).

Eine generelle Auskunftspflicht durch die Landwirte oder deren Beauftragte über den Nachbau haben das Braunschweiger Landes- und Oberlandesgericht in den angeführten Entscheidungen jedoch nur für den Anbau von EU-rechtlich geschützten Sorten, nicht jedoch für ausschließlich national geschützte Sorten anerkannt.

Relevant ist diese Entscheidung, für die das OLG Braunschweig die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen hat, derzeit nur für die Landwirte, die sich dem Kooperationsabkommen zwischen dem Deutschen Bauernverband e. V. (DBV) und dem Bundesverband Deutscher Pflanzzüchter e. V. (BDP) nicht angeschlossen haben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Durch die Nachbauggebühr wird die Basis für eine effiziente Pflanzenzucht geschaffen, die Neuzüchtungen schneller der Landwirtschaft zur Verfügung stellen kann.

Die Erhebung der Nachbauggebühr führt im Rahmen des Kooperationsabkommen zu einem flexiblen Preisgefüge, wodurch die relative Vorzüglichkeit des vermehrten Einsatzes von anerkanntem zertifiziertem Saat- und Pflanzgut erhöht wird.

Den Anspruch auf die Erhebung einer angemessenen Nachbauggebühr durch die hierzu berechtigten Pflanzzüchter halte ich grundsätzlich für gerechtfertigt.

Sie erfolgt auf der Grundlage des geltenden Rechts.

Zu 2:

In dem zwischen DBV und BDF ausgehandelten Kooperationsabkommen, das auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert, sehe ich einen konstruktiven Beitrag zur Umsetzung der Nachbauregelung.

Die Teilnahme an diesem System honoriert den Einsatz von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut durch gestaffelte Nachbaugebühren und ein Rabattsystem.

Hierdurch bietet es gegenüber der gesetzlichen Regelung, dass jeglichen Nachbau des Betriebes mit der gesetzlich zulässigen Nachbaugebühr belegt, Vorteile.

Zu 3:

Soweit eine Rechtsangleichung zwischen dem EU- Sortenschutzrecht und dem deutschen Sortenschutzrecht in der strittigen Frage der Auskunftspflicht erforderlich ist, wird dieser Vorgang von mir unterstützt.

Da das OLG Braunschweig sich hierzu jedoch nicht abschließend geäußert und die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen hat, sollte der Abschluss des Verfahrens in dieser Frage erst abgewartet werden.

Zu 4:

Da es sich bei den Gerichtsverfahren um privatrechtliche Verfahren handelt, ist staatliches Handeln in diesem Zusammenhang nicht opportun.

Zu 5:

Die Angaben in den Nachbauerklärungen werden auf der Grundlage sortenschutzrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes übermittelt, gespeichert und verarbeitet.

Bei der bestimmungsgemäßen Anwendung dieser gesetzlichen Grundlagen ist der Datenschutz damit gewahrt.

Zu 6:

Das Aufkommen aus der Nachbaugebühr dient der Refinanzierung eines Teils der Aufwendungen, die den Pflanzzüchtern bei der Züchtung von neuen leistungsfähigen und ertragssicheren Sorten entstehen.

Angesichts steigender Anforderungen in diesem Bereich, können die vorwiegend mittelständigen Pflanzenzuchtunternehmen dieser Aufgabe auf Dauer jedoch nur nachkommen, wenn diese Aufgaben ausreichend und von allen Nutzern geschützter Sorten in allen Anbaustufen honoriert werden.

Daneben werden auch Forschungsarbeiten im Hinblick auf neue Zuchtverfahren finanziert.

Die Wahl der zu verfolgenden Forschungsarbeiten liegt dabei ausschließlich im Ermessen der jeweiligen Züchter.

Betriebsspezifische Erfordernisse und Notwendigkeiten sind dabei in erster Linie zielführend.

Zu 7:

Angaben hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

Grundlage der sortenschutzrechtlichen Bestimmungen ist die VO (EG) Nr. 1768/95 der Kommission.

Diese VO ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Bartels